

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



KANADA

Dezernat 7, Stand: 09.02.2009

Legalisation

Die Originale der Urkunden aus Kanada sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Eigene eidesstattliche Versicherung über den Familienstand,
 - a) abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten
 - oder
 - b) abgegeben vor einem kanadischen Notar.
- 3) Aufgrund besonderer Volljährigkeitsgrenzen in einzelnen Provinzen bedarf es im gegebenen Fall der Vorlage einer Eheeinwilligung der Eltern bzw. des Vaters in urkundlicher Form.

Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil sowie eine Scheidungsbescheinigung als Nachweis für die Rechtskraft des Urteils
- oder
- ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kanadischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.